Gerichtsverhandlungen.

Halle, 21. April. [Strafkammer.] Einen werthvollen Fund hatte der Droschkenkutscher Paul Rothe hier gemacht, sich aber leider nicht als ehrlicher Finder erwiesen, weshalb er wegen Unterschlagung unter Anklage gekommen ist. Vom hiesigen Schöffengericht war er deswegen zu 10 Wochen Gefängniß verurtheilt worden, wogegen er Berufung eingelegt hatte, jedoch nur wegen der Höhe des Strafmaßes. Der Angeklagte ist 26 Jahre alt, aus Hahnrode, Kreis Sangerhausen, gebürtig, und verheirathet. Er räumte sein Vergehen ein. Im Dienst bei einem hiesigen Droschkenbesitzer hatte er am 17. Februar d. J. zwei Herren nach dem Bahnhofe zu fahren, wobei es geschah, daß die beiden Fahrgäste in der Landwehrstraße ausstiegen und sich entfernten. Bald darauf war einer der Herren zu dem Kutscher zurückgekommen und hatte ihn gefragt, ob er nicht eine Uhr nebst Kette in der Droschke gefunden habe. Rothe hatte dies verneint, weil er, wie er angab, damals in seiner Droschke etwas Verlorenes nicht bemerkt hatte. Am Abend sei er von seinem Dienstherrn in Kenntniß gesetzt worden, daß ein Herr nach einer goldenen Uhr und Kette gefragt habe, die in der Droschke verloren gegangen sein müsse. Er, Rothe, habe erwidert, daß er selbst schon von dem betreffenden Herrn befragt worden sei; er habe aber nichts gefunden. Erst am nächsten Morgen, so erklärte der Angeklagte, habe er beim genauen Nachsehen eine Uhr nebst Kette am Trittbrette der Droschke bemerkt und das Fundstück einstweilen in Verwahrung genommen. Dann sei ihm aber der Gedanke gekommen, Uhr und Kette zu behalten. Daß beide Stücke werthvolle Goldsachen gewesen, habe er nicht gewußt und den hohen Werth nicht zu erkennen vermocht. Bei einer abermaligen Nachfrage hatte er dem Verlierer gegenüber den Fund verleugnet und erst beim Erscheinen des betreffenden Herrn mit einem Kriminalbeamten sich als Finder bekannt, worauf er Uhr nebst Kette herausgegeben. Wie er angab, hatte er deren Werth höchstens auf 20 bis 30 M. geschätzt. Der wirkliche Werth belief sich aber auf 300 M. Außerdem räumte der Angeklagte ein, einen in seiner Droschke gefundenen Bierzipfel, wovon ein dazu gehöriges silbernes Gehänge bei ihm beschlagnahmt worden war, sich angeeignet zu haben. Der Gerichtshof ermäßigte die Strafe auf 1 Monat Gefängniß, bemerkte aber, daß der Angeklagte sich eines schweren Vertrauensbruchs schuldig gemacht habe.

Vom Schöffengericht zu Lauchstädt war der Fabrikbesitzer Ernst Friedrich Schimpf aus Schafstädt wegen öffentlicher Beleidigung zu 150 M. Geldstrafe oder 15 Tagen Gefängniß verurtheilt und dem Haltestellenaufseher (Stationsvorsteher) Neumann in Schafstädt als dem Beleidigten Publikationsbefugniß zuerkannt worden. Gegen das Urtheil hatte der Angeklagte Berufung eingelegt, um wenigstens mit geliderer Strafe wegzukommen. Geschehen war der betreffende Vorgang am 12. Nov. v. J. (Sonntag) auf dem Bahnhofe zu Schafstädt, als Schimpf wegen einer ihm verweigerten Verladung von Maschinentheilen mit dem Haltestellenaufseher Neumann in heftigen Wortwechsel gerathen war, wobei Schimpf sich zu der beleidigenden Aeußerung hatte hinreißen lassen: „Sie wissen gar nicht, was Arbeiter kosten. Sie haben ja gar kein Geld. Sie sind in meinen Augen gar nichts.“ In diese Redensarten waren außerdem einige Schimpfworte verflochten, die geäußert zu haben der Angeklagte in Abrede stellte und im übrigen erklärte, er habe sich durch des Beamten, Neumann's, Worte beleidigt gefühlt und darauf erst erwidert. Haltestellenaufseher Neumann bekundete als Zeuge, Herr Schimpf sei einer der bedeutendsten Verfrachter in Schafstädt und werde deshalb seitens der Bahnbeamten immer zuvorkommend behandelt. Aber das eigenmächtige Verfahren der Schimpf'schen Arbeiter auf dem Bahnhofe an jenem Sonntage habe nicht geduldet werden dürfen, da von der Direktion kein Auftrag, die fragliche Verladung zu gestatten, eingegangen war. Der Zeuge stellte in Abrede, sich beleidigend gegen Herrn Schimpf benommen zu haben und erwähnte noch, daß Herrn Schimpf's Buchhalter noch an jenem Sonntag die Herrn Schimpf ertheilte Erlaubniß bestätigt habe, worauf die Verfrachtung bewirkt worden sei. Der Beamte hatte also durchaus vorschriftsmäßig gehandelt. Des Angeklagten beleidigende Aeußerung stellte sich in vollem Umfange als erwiesen heraus, nur wurde nicht angenommen, daß die Beleidigung öffentlich geschehen sei, da Sonntags der betreffende Ort nicht einer unbeschränkten Anzahl Personen zugänglich ist. Im übrigen wurde auf Verwerfung der Berufung erkannt, die Publikationsbefugniß dagegen aufgehoben.

Ebenfalls vom Schöffengericht zu Lauchstädt war der Seilermeister Karl Schlegel aus Schafstädt wegen gefährlicher Körperverletzung verurtheilt worden, jedoch ganz gelind unter Zubilligung mildernder Umstände zu 25 M. Geldstrafe oder 5 Tagen Gefängniß. Hiergegen hatte der Angeklagte Berufung eingelegt und im Anschluß hieran auch der Amtsanwalt. Mitangeklagt gewesen war der Arbeiter Eduard Fischer, der wegen Bedrohung und Sachbeschädigung zu 20 M. Geldstrafe oder 4 Tagen Gefängniß verurtheilt worden war und sich hierbei beruhigt hatte. Schlegel hatte mit seinem Miether Fischer am 8. Oktober v. J. (Sonntag) Streit bekommen, weil Fischer am Hause Spectakel gemacht, wie Schlegel angab. Bei dem dann entstandenen lebhaften Auftritt wollte der jetzige Angeklagte in Nothwehr gewesen sein, was jedoch widerlegt wurde. Schlegel hatte seinem Widersacher mit einem Eisenstabe einen Schlag an die rechte Schläfe versetzt, wodurch Fischer eine 4 cm lange Wunde davongetragen. Dann erst war Fischer gegen Schlegel vorgegangen, den er mit Todtschlag bedroht und ihm eine Thürfüllung zertrümmert hatte. Die Berufung wurde verworfen mit dem Bemerken, daß die Strafe sehr gering bemessen sei.

Wegen Vergehen gegen § 66, Abs. 9 des Preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 war angeklagt der Fleischermeister Louis Spengler hier auf Grund der Beschuldigung, er habe in seiner am 16. Januar 1898 abgegebenen Einkommensteuererklärung für das Steuerjahr vom 1. April 1898 bis zum 31. März 1899 wissentlich unrichtige Angaben über die Höhe seines gewerblichen Einkommens gemacht, und zwar in der Absicht der Steuerhinterziehung. Die unrichtige Angabe sollte darin bestehen, daß der Angeklagte sein Einkommen nur auf 11,300 M. angegeben, während es auf 24,000 bis 30,000 M. zu bemessen sei. Hierzu erklärte der Angeklagte, er habe sein Einkommen richtig angegeben, wie es auf Grund seiner seit April 1898 eingeführten Buchführung ermittelt worden sei. Erwähnt wurde, daß der Angeklagte vor 3 Jahren wegen gleichen Vergehens mit 2200 M. Geldstrafe bestraft worden ist. Remonstrationen Spengler's gegen die von der Einschätzungskommission nach seiner Meinung zu hoch abgeschätzte Veranlagung sind als unbegründet zurückgewiesen, zuletzt am 15. Dezember 1898. Daß er richtig deklarirt habe, wollte der Angeklagte mit dem Hinweise auf den dreijährigen Durchschnitt seines gewerblichen Einkommens dartun. Als richtig räumte der Angeklagte ein, daß er früher seinen jährlichen Geschäftsumsatz (Brutto-Einnahme) auf 547,372 M. berechnet habe; dies sei aber, so meinte er, nur schätzungsweise geschehen, da er zu fraglicher Zeit noch keine Buchführung gehabt. Wissentlich habe er keine unrichtigen Angaben gemacht, noch viel weniger beabsichtigt, Steuer zu hinterziehen. Es kamen mehrere Sachverständigen-Gutachten in Betracht, die dahin gingen, daß Spengler's Jahresumsatz (Brutto-Einnahme) rund auf ungefähr 600,000 M. anzunehmen sei und als Reingewinn davon 4 bis 5 Prozent, also 24,000 bis 30,000 M. Der Staatsanwalt erachtete für erwiesen, daß der Angeklagte objektiv sein (gewerbliches) Einkommen zu niedrig angegeben, und daß er dies wissentlich gethan, halte er — der Staatsanwalt — ebenfalls für erwiesen. Statt 24,000 M. habe der Angeklagte nur 11,300 M. angegeben. Ob er trotzdem straffrei bleiben könne, nachdem er seine Angabe auf 22,215 M. erhöht hatte? Für diesen Fall sei die steueramtliche Ermittelung maßgebend, die vor der erfolgten höheren Angabe geschehen sei. Die hinterzogene Steuer betrage 470 M., als Strafe werde der sechsfache Betrag — 2820 M. festzusetzen sein oder 6 Wochen Haft. Andernfalls, wenn blos Uebertretung als vorliegend erachtet werde, so würden 360 M. Geldstrafe oder 2 Wochen Haft angemessen sein. Das Gericht erkannte dahin: der Angeklagte ist der Uebertretung des § 66 Abs. 2 erwähnten Gesetzes schuldig und wird zu 80 M. Geldstrafe oder für je 5 M. zu einem Tag Haft verurtheilt. Zur Begründung wurde gesagt: aus den obwaltenden Umständen ist zu entnehmen, daß der Angeklagte zwar wissentlich unrichtige Angaben zur Steuerklärung gemacht, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung. Wenn er, wie er selbst gesagt, aus kleinen Verhältnissen zum reichen Mann geworden, so muß er mehr als 11,000 M. jährliches Einkommen erzielt haben. Er hat also wissentlich falsche Angaben gemacht. Daß er jedoch die Absicht der Steuerhinterziehung gehabt, hat nicht festgestellt werden können. Er wollte blos mit seiner Angabe auf seinem früheren Standpunkte stehen bleiben; dafür treffe ihn die Ordnungsstrafe.

Unter Ausschluß der Oeffentlichkeit geschah die Verhandlung gegen den Maurer Albert Thielicke aus Glebichenstein, der, bisher unbestraft, wegen Majestätsbeleidigung angeklagt war. Er ist verheirathet und Vater erwachsener Kinder. Als Hauptbelastungszeugen kamen der Arbeiter Chr. Gründler und einige von dessen Angehörigen in Betracht und Mitbewohner des Hauses, in dem der Angeklagte wohnt. Er wurde erwähnten Vergehens schuldig befunden und zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. Er hatte im November v. J. beim Erblicken einiger Abbildungen des Kaisers in Gründler's Stube abhrechende Redensarten gebraucht und zwar wiederholt, worauf nach eingetretenen Mißhelligkeiten zwischen Thielicke und Gründler die Denunziation erfolgt war.

Vermischtes.

In der Medenwaldt'schen Mordaffäre ist es als besonderes Verdachtsmoment zu betrachten, daß die Glutbs thatsächlich eine Tischlerarbeit bei der Ermordeten ausgeführt haben sollen. Außerdem ist der schon erwähnte Schlüssel, der bei der Leiche gefunden wurde, von großer Bedeutung, denn er paßt zu Gluth's Wohnung und zu der der Ermordeten. Man nimmt an, daß Georg Gluth als gelernter Schlosser zur Fertigstellung des Schlüssels bewogen wurde, ohne zu wissen, zu welchem Zwecke. Ferner sind die auf dem Klosett und auf dem Korridor der Gluth's gefundenen Blutflecke gravirend. Es steht nunmehr fest, daß Fräulein Medenwaldt keinen Attentäter hatte, auf den etwa der Verdacht abgeleitet werden könnte; die schweren Tritte, die einem Hausbewohner auffielen, rühren vielmehr von einer Krücke her und von der Angewohnheit der Medenwaldt, sehr fest mit den Absätzen aufzutreten. Die Verdachtsgründe gegen den 15jährigen Willy Gluth haben sich so verdichtet, daß kaum noch Zweifel an der Thäterschaft des jungen Burschen obwalten. Gleich bei Auffindung der Leiche wurde angenommen, daß nur ein schmächtiger, kleiner und junger Mensch mit geringer Körperkraft die Lehrerin erschlagen haben könnte. Die Medenwaldt war nur 152 Centimeter groß, und trotzdem wies sie 41 Stiche meist im Gesicht auf, die nach der Anschauung von Sachverständigen nur von unerfahrenen und dazu schwächlichen Personen ausgeführt sein konnten. Auch die übrigen Umstände bestärkten die Polizei in dem Glauben, daß nur Burschen die Thäter sein könnten. Festgestellt wurde, daß am Tage der Ermordung, die nach Gutachten von Aerzten zwischen 12 und 2 Uhr erfolgt ist, der ältere Bruder Arthur für die Firma Joske Petroleum gefahren, der zweite Bruder Max in Schöneberg als Tischler gearbeitet hat und Georg in Pankow beschäftigt war. So blieben nur der Vater und Willy als verdächtig übrig. Der Vater konnte nicht in Frage kommen, weil er als großer und starker Mann die Medenwaldt wohl mit einem Schlage getödtet haben würde und ihr auch andere Wunden beigebracht hätte. Abgesehen von den schon erwähnten Verdachtsmomenten wurden bei der Leiche ein paar schwarze Schnürstiefel gefunden, die seitliche Blutspritzer zeigten. Es wurde festgestellt, daß sie Georg gehörten, aber zeitweilig auch von Willy benutzt wurden. Ein ferneres Belastungsmoment giebt ein Hohlmeißel ab. Es ist festgestellt, daß der Tischlermeister zwei solcher Meißel, einen großen und einen kleinen, besaß. Der große paßte genau in die Wundränder hinein. Dazu kommt, daß an einem Stück Papier Blutspuren gefunden wurden, und die Breite des Mordinstrumentes paßte genau in die Blutkonturen hinein. Auffällig war besonders das Benehmen Willy Gluths bei der Leiche. Der die Untersuchung führende Dr. Groß mußte ihn förmlich in die Wohnung hineinzerren, und er wagte keinen Blick auf das Opfer zu werfen, und als er es doch that, wurde er erdfahl und brach zitternd zusammen. Die Kriminalpolizei nimmt an, daß hier die mühverlegte That eines unreifen Burschen vorliegt, ähnlich dem Mord an Justizrath Löwy. Willy Gluth wollte sich anscheinend vor den Feiertagen Geld verschaffen. Allerdings wurde Geld bisher bei ihm nicht gefunden, doch soll er Umgang mit einem Mädchen gehabt haben, dem er das Geld vielleicht zugesteckt hat. Nach dem Mädchen wird gefahndet. Bei dem alten Gluth wurden 97 M. vorgefunden, deren Herkunft er nicht glaubwürdig nachweisen kann. Es sollen frühere Ersparnisse sein. Uebrigens nimmt man an, daß nur etwa 30 M. dem Mörder in die Hände gefallen sind.

Vom Konitzer Morde. Der „Gesellige“ berichtet aus Konitz vom 19. April: Die Erregung, die in den letzten Wochen einer etwas ruhigeren Auffassung Platz gemacht hatte, ist durch die Auffindung des Kopfes des ermordeten Winter wieder von neuem angefacht worden. Die Zusammenrottungen am ersten Osterfeiertage, an dem der Kopf gefunden wurde, nahmen einen bedrohlichen Charakter an und wiederholten sich auch an den folgenden Abenden. Heute (Donnerstag) Abend war die Stadt wieder ruhiger, wenn auch gegen ½10 Uhr wieder auf dem Markte Ansammlungen stattfanden, die aber von der Polizei ohne Mühe zerstreut wurden. Weiter gehende thätliche Beleidigungen der jüdischen Einwohner oder Angriffe sind bisher nicht vorgekommen, und es soll nicht verschwiegen werden, daß die Behörde zum Schutze der jüdischen Bevölkerung vollauf ihre Pflicht thut, ebenso wie sie bewiesen hat, daß sie bei der jetzigen Lage dazu noch immer imstande ist, ohne auswärtige und militärische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die nach auswärts gedrungenen Gerüchte, es sei Militär hier eingerückt, bestätigen sich nicht. Die jüdischen Geschäfte schließen allabendlich mit dem Einbruch der Dunkelheit; unter den Passanten befindet sich nach Dunkelwerden kaum ein Jude, auch die öffentlichen Lokale werden von jüdischen Bürgern gemieden . . . Der Kopf ist auf einem Wiesengelände, das zum Theil mit Erlen und Haselnußgesträuch bewachsen ist, aufgefunden; der Fundort liegt etwa 20 Minuten von der Stadt entfernt. Vollständig ausgeschlossen ist es, daß der Kopf aus dem Mönchsee nach den Wiesen weggeschwemmt worden sei. Man nimmt an, daß der Kopf nicht erst am Charfreitag dorthin geschafft worden ist, sondern daß er schon längere Zeit dort gelegen hat. Die Verwesung ist anfänglich durch das Eis und später durch den Torfmoraft verhindert worden. Trifft diese Annahme zu, so ist der noch in Haft befindliche frühere Abdeckergehilfe und jetzige Händler Wolf Israelski dadurch wesentlich entlastet, da er im Verdacht steht, den Kopf erst am Charfreitag nach dem Orte der Auffindung gebracht zu haben. Israelski hat sich allerdings dadurch in Widersprüche verwickelt, daß er vorgiebt, am Charfreitag sein Haus gar nicht verlassen zu haben, während seine Frau das Gegentheil bekundet. Auch Botenmeister Fiedler hält seine Aussage, den Israelski am Charfreitag in der Nähe des Fundortes gesehen zu haben, aufrecht. Israelski ist übrigens ein übel beleumdeter Mensch, der auf der Trunkenboldliste steht! Aeußere Verletzungen hat der aufgefundene Kopf nicht aufzuweisen. Es bleibt nur die Annahme, daß der unglückliche Winter bei vollem Bewußtsein im wirklichen Sinne des Wortes abgeschlachtet oder daß er vorher durch ein inneres Mittel betäubt worden ist. Der Schnitt ist so tief nach dem Rumpfe hin geführt worden, daß die Wahrscheinlichkeit vorliegt, der Oberkörper sei bei der Führung des Schnittes unbekleidet gewesen. — Aus Schlochau, 19. April, wird berichtet: Gestern abend kam es auch in unserem bis dahin ruhigen Orte aus Anlaß des Konitzer Mordes zu Ausschreitungen gegen die jüdischen Mitbewohner.

Das Erkenntniß des Reichsgerichts im Prozeß der „Harmlosen“ ist jetzt für die abwesenden Angeklagten v. Kayser und v. Kröcher ihren Vertheidigern, sowie dem Vertheidiger des Angeklagten v. Schachtmeyer zugestellt worden. Das Erkenntniß ist auch insofern bemerkenswerth, als es in seinem Schlußpassus recht deutlich auf die Möglichkeit hinweist, bei Anwendung des § 284 St.-G.-B. auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Kommerzienrath Wolff, der nun im achten Jahre im Strafgefängniß zu Plötzensee sitzt und einen Antrag auf Strafentlassung eingereicht hatte, weil er drei Viertel seiner Strafe abgesessen habe, ist abschlägig beschieden worden. Er befindet sich nach wie vor im Lazarethflügel, wo er einer langwierigen Zuckerkrankheit wegen vom ersten Anstaltsarzt schon seit Jahren behandelt wird. Er genießt neben vielen anderen Vergünstigungen auch die, in der Woche zweimal den Besuch seiner Ehefrau und Tochter empfangen zu dürfen, die stets in eleganter Equipage an der Strafanstalt vorfahren.

„Ich kann nicht mehr.“ Die nachstehende hübsche Schilderung einer Gerichtsverhandlung entnehmen wir einem Leipziger Lokalblatt: Der kleine Mann, der da auf der Anklagebank sitzt, hat gar nicht das Aussehen, als ob er einen Mitmenschen betrüben könnte, und dennoch ist er angeklagt, den Restaurateur W. in Leipzig mit einem „gefährlichen Werkzeug im Sinne des Gesetzes“ verletzt zu haben. Das gefährliche Werkzeug war nämlich ein Bierglas. „Ich war Se aber ooch dichtig rachtig uf den alden Freind,“ meint der Angeklagte in Beziehung auf den Verletzten. — „Was that er Ihnen denn zu Leide?“ fragt der Vorsitzende. — „Eegal veralbert hat'r mich.“ — „Wodurch?“ — „De Sache war Se nämlich so. Ich hatte mer vor ä paar Wochen ä Hiehnchen gekooft, abber das L . . . wollte keene Eier legen; wie ich das am Stammtische erzählen dhat, da meente der Restaradeer W., nee'm welchen ich wohnen ohn, ich sollte ä Stickchen Brot mit Gamillendhee befeucht'n un dieses dann den Hiehnchen ze fressen g'eem. Na scheen, das hab 'ch ooch gemacht un richdig, an nächsten Morgen fand ich zehn Eier im Stalle. Naddierlich hab 'ch den Thierchen gleich widder Gamillenbrot gegee'm un an nächsten Morgen lagen widder zehn Eier da. So gings drei Dage lang. Wie 'ch abber an vierten Morgen in 'n Hiehnerstall kam, da lag nee'm den Buttchen ä großer Zettel un darauf stand geschrie'm: „Ich kann nicht mehr!“ Jetze ging mer erscht ä Licht uff, daß mich die L . . . ich an Stammtische veralbert hatten. Bald d'rauf hat mersch ooch unser Hausmann erzählt, daß d'r W. alle Tage sich von jeden Stammgast hat änn Groschen gee'm lassen un fer das gesammelte Geld hat 'r dann die Eier gekooft, die er mer nachens in 'n Hiehnerstall braddizirte. De merschten waren Se tebrigens schon faul un thaten hellisch riechen. — Na, da kenn Se sich wohl denken, daß ich fuchsdeifelswilde wurde un glei nieberging zu den alten Fiffkaner. In der Bosheet hab 'ch mich dann nich mäßigen gekonnt un hab'n es Bierdebbchen an Gopp gewirft.“ — Zum Glück war die Verletzung keine gefährliche, der Besitzer der vom vielen Eierlegen so sehr erschöpften Henne wurde zu einer Geldstrafe von 20 M. verurtheilt.

Einbrecher sind in der Nacht zum Freitag bei dem Gutsbesitzer Walther in Reinhardsgrimma (Sachsen) eingedrungen und haben die kränkliche Ehefrau und deren Tochter überfallen. Der Ehefrau wurde mittels eines Rasirmessers die Kehle durchschnitten; sie starb nach einer halben Stunde. Die Mörder haben viel geraubt und sind entkommen.

Ein neues Wiederbelebungsmittel. Die Wiederbelebung solcher Personen, die dem Ertrinken, Ersticken usw. nahe waren, geht von dem Gedanken aus, die unterbrochene Athmung wiederherzustellen. Diese Versuche, eine „künstliche Athmung“ einzuleiten, wurden bisher so vorgenommen, daß man den Brustkorb des Verunglückten in ähnlicher Weise, wie es bei der normalen Athmung geschieht, in regelmäßigen Abständen durch Druck auf die Brust oder durch Bewegung der Arme erweiterte und verengte. Neuerdings empfiehlt nun, wie die „Aerztl. Sachverst.-Ztg.“ mittheilt, ein französischer Forscher, ein Verfahren, das sich schon oft bei der Wiederbelebung Scheintodter bewährt hat. Dasselbe besteht darin, daß man die Zunge in regelmäßigem Tempo anzieht; so gelingt es, selbst wenn die Athmung und das Herz bereits stillgestanden haben, die Verunglückten wieder zu beleben. Eine interessante Bestätigung erfuhr dieses neue Verfahren durch ein Thierexperiment, das der französische Forscher vorgenommen hat. Einem Hunde wurde die Luftröhre verschlossen. Nach einiger Zeit stand die Athmung still und man konnte mit Hilfe der Röntgenstrahlen erkennen, daß das Herz nur noch ganz geringe Bewegungen machte. Wenn jetzt die Zunge in regelmäßiger Weise vorgezogen wurde — während die Luftröhre nach wie vor verschlossen blieb — konnte man deutlich wahrnehmen, wie das Zwerchfell und das Herz wieder anfingen zu arbeiten.

Ein Preisausschreiben über die Frauenfrage veröffentlicht die „Oesterreichische Volksztg.“ in Wien. Die Preisfrage lautet: Auf welchem Gebiete können sich die Frauen im zwanzigsten Jahrhundert am wirksamsten bethätigen.“ Es sind drei Preise (300, 200, 100 Kronen) für die drei besten Abhandlungen ausgesetzt. Die Jury bilden die Damen Bothbardt, Präsidentin des Vereins für erweiterte Frauenbildung; Lang, Herausgeberin der Zeitschrift „Dokumente der Frauen“; Hofräthin Obermayer und die Herren Hofrath Dr. Max Burckhardt, Hofburgtheaterdirektor i. P.; Schriftsteller Chiavacci, Redacteur der „Oesterreichischen Volksztg.“ und Universitätsprofessor Dr. Jodl, sämmtlich in Wien. Die Preisarbeiten sind anonym mit Merkzeichen versehen und eingeschrieben bis spätestens 15. Mai d. J. an die Redaktion der „Oesterreichischen Volksztg.“, Wien I, zu senden. Sie müssen in deutscher Sprache geschrieben sein und dürfen in ihrem Umfange 300 Garmondzeilen nicht überschreiten. Die Preiszuerkennung erfolgt in der Pfingstnummer am 3. Juni 1900.

Ein Polizist als Maler. Der Londoner Polizist E. T. Jones, der die Sitzungszimmer des Rathhauses bewacht und in seinen Mußestunden malt, wird in diesem Jahre wieder in der Ausstellung der Royal Academy vertreten sein. Er erhielt soeben die Nachricht, daß ein Gemälde, an dem er während seiner freien Zeit ein halbes Jahr lang gearbeitet hat, von dem Komitee der Akademie für die kommende Ausstellung angenommen worden ist. Es das beste von einem halben Dutzend Gemälden, die er einsandte, es ist 6 zu 3 Fuß groß und eine sorgfältige Studie von Buchen, Birken und Farnkraut. Sein Titel ist „Erstes Frühjahr“. Jones liebt besonders Moorlandschaften. Er ist zum aktiven Dienst untauglich und hat ein Alter von 30 Jahren.

Erblich belastet. Der kleine Fritz (zu seinem Vater, der soeben ein Drama vollendet hat): „Du, Papa, ich mache jetzt auch ein Stück, der Theaterzettel ist schon fertig.“

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19000423021/fragment/page=0001

Bekanntmachung.

Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. J. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März

1898: 24 569 über . . . . . 1 288 193 100 ℳ Kapital,
1899: 22 732 „ . . . . . 1 292 244 450 „ „

Sie ist bis Ende März 1900 auf
26 102 über . . . . . 1 385 316 900 ℳ Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 85,5 % auf Kapitalien bis zu 50,000 ℳ und 14,5 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für juristische Personen waren Ende März 1900: 16 548 Konten über 624 287 300 ℳ, für juristische Personen 4317 Konten über 516 166 650 ℳ eingetragen. Die Zahl der Konten für bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1394 auf 1723 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 14 975 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 4219 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 11 987 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Kontoninhabern wohnen 22 354 in Preußen, 3451 in anderen Staaten Deutschlands, 227 in den übrigen Staaten Europas, 15 in Asien, 17 in Afrika und 38 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine **dauernde** Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden **unbedingt** sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuld-Verschreibungen und Zinsen abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern **nicht** erhoben. Für jede Einschrift ist ein **einmaliger** Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 ℳ des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, mindestens 1 ℳ zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuches Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger **J. Guttentag**, Berlin, für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 11. April 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Der unterm 29. Januar 1900 gegen den Handarbeiter **Karl Classen** aus Merseburg erlassene Steckbrief ist erledigt. 2 J. 1. 1327/99.

Halle a/S., den 20. April 1900.

Der Erste Staatsanwalt.

Um Ermittelung des gegenwärtigen Aufenthalts des Kaufmanns **Leo Schimmelfennig**, zuletzt in Berlin wohnhaft, geboren am 1. März 1874 in Memel, und Nachricht zu den Akten 3 N. 56/00 wird ersucht.

Schimmelfennig wird als Zeuge gesucht.

Halle a. S., den 18. April 1900.

Der Erste Staatsanwalt.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter **Wilhelm Dießner**, geboren am 14. Januar 1860, zu Halle a. S., welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, sowie zu den Akten 8 N. 69/00 Nachricht zu geben.

Halle a/S., den 18. April 1900.

Der Erste Staatsanwalt.

Beschreibung. Alter: 40 Jahre, Größe: 1,70—1,75 m, Statur: schlank, Haare: blond, Stirn: frei, Bart: blonder Schnurrbart, Augenbrauen: blond, Augen: graublau, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Kinn: spitz, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch.

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag des Verwalters in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Restaurateurs **Ferdinand Mahrenholz** in Coswig sollen die in und bei Coswig belegenen, im Grundbuche von Coswig Band IV Blatt 47 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gemeinschuldners eingetragenen Grundstücke, nämlich Hohmühlengrundstück, bestehend aus:

a) Garten mit Gebäuden, B. 1011 K. 795 b der Ortslage von Coswig von 0,8359 ha,
b) Hohmühlengarten, K. 801 der Ortslage von Coswig, von 0,0553 ha,
c) Hohmühlengarten, K. 802 der Ortslage von Coswig, von 1,2333 ha,
d) Wiese, K. 197 der Feldlage von Coswig, von 0,2074 ha,

Dienstag den 12. Juni 1900, Vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

In dem Grundstück sub a — Gartenlokal Hohemühle-Schützenhof — ist bisher ein flottgehendes Restaurationsgeschäft betrieben worden, auch ist dasselbe das Vereinslokal der hiesigen Schützengesellschaft, welche auf dem zum Gartenlokal gehörigen Schießanger ihre Schießübungen und jährlichen Schützenfeste abhält.

Zum Restaurations-Etablissement gehören die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, insbesondere ein großer Tanzsaal mit Nebenstuben und Sommerwohnungen für Fremde.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. April 1900 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Coswig, den 19. April 1900.

Herzogliches Amtsgericht.

Ritterguts-Verpachtung.

Rittergut Meisdorf, Prov. Sachsen, ca. 5 km von den Städten Ballenstedt und Ermsleben belegen, ca. 305 Hektar Fläche, mit 12.500 Mk. Grundsteuerreinertrag, will ich

Montag den 30. April cr. Vormittags 11 Uhr im Rentamtsbureau hierselbst

auf 12 Jahre, vom 1. Juli cr. ab beginnend, verpachten. Bedingungen, Karte und Grundsteuermutterrolle können im Rentamt eingesehen werden, woselbst auf Anfragen auch Auskunft ertheilt wird. Reflektanten werden ergebenst eingeladen.

Meisdorf a. Harz, 18. April 1900.

Graf von der Asseburg-Falkenstein.

Vorzügliche Geschäftslage.

Von meinen Geschäftslokalitäten ist der nach der

Leipziger Str. hin gelegene Theil

mit großem Schaufenster nebst Ladenstube (event. auch mit Schaufenster) zum Preise von **Mk. 2500 p. a.** zu vermiethen.

C. H. Spierling.

Königliches Hüttenamt Sollingerhütte bei Uslar.

Gusswerk jeglicher Art

insbesondere

Oefen, Platten aller Art, Streichefen, Kohleneisen, Konleauxgewichte in Trauben- und Quastenform,
Bau- und Maschinenguß (Specialität Fenster).
Tiegel-Gussstahl und Raffinirstahl,
Tiegel-Stahlguss aller Art, insbesondere:
Schwalbungen, Einlagen für Brauntohlenbriketpressen, **Brechbacken, Hunsräder** u. s. w.

DAVID'S MIGNON-KAKAO

pr. Pfd. Mk.: 1,60, 1,80 u. 2,00

ist an Reinheit und Wohlgeschmack unübertroffen.

FR. DAVID SÖHNE, HALLE A. S.

David's Mignon-Kakao ist zu haben bei **Julius Lüderitz, Harz 29.**

Friedrichshaller

Seit 1843

Deutschlands Bitterwasser.

Mild, sicher und prompt.

Käuflich in den Handlungen natürl. Mineralwasser, Apotheken ꝛc.
C. Oppel & Co., Brunnendirektion Friedrichshall, S.-Meiningen.

Vom vereidigten Chemiker unterf. — Unter ärztl. Kontrolle angefertigt.

Wer seine Kinder lieb hat,

giebt ihnen

Koch's

langjährig bewährten **Nährzwieback.**

Carl Koch's Nährzwieback bildet den Kindern gesundes Blut, stärkt den Knochenbau und bietet den besten Ersatz für die oft mangelnde Muttermilch.

Zu haben in den Apotheken, Drogerien, größeren Kolonialwaarenhandlungen und Bäckereien, sowie in

Karl Koch's Nährzwieback-Fabrik Halle a. S.

Orexin-Tabletten

Deutsches Reichs-Patent

steigern den Appetit bis zum Heisshunger
beseitigen Magendruck und Aufstossen
nach Genuss schwerverdaulicher Speisen

Zu beziehen durch Apotheken u. Drogenhäuser zu **M. 1.—** per Carton
Alleinige Fabrikanten: **Kalle & Co.**, chem. Fabrik, **Biebrich a. Rh.**

Erhältlich in Halle bei: H. Bernhardt, Adler-Apotheke.

Von Montag, den 23. April, halte wieder mit einem frischen Transport der

besten dänischen Arbeits-Pferde

leichten und schweren Schlags, in bekannter Reellität zu sehr soliden Preisen im Gasthof „zum weißen Roß" in Delitzsch zum Verkauf.

A. Albrecht, Pferdehändler, Creuma.

Börsen-Interessenten und Kapitalisten!

Wer für die Börse Interesse hat, lese die letzte Nummer des „Börsen-Boten." Versandt gratis und franco von der Expedition **Berlin SW. 12.**

Vernickelung

von Gegenständen aller Art prompt und billig.

Josef Mittag, Henriettenstr. 33.

Garten-Anlagen,

deren in Stand setzen und im Stande erhalten, übernimmt und führt gut und gewissenhaft aus

Friedrich Spatzler,
Landschaftsgärtner, Langestraße 4.

Aug. Weddy

liefert auf

Yost-Maschine

Schreibarbeiten und **Vervielfältigungen.**

Unterricht Mk. 20.

Diese Woche Ziehung!
der
Schneidemühler Pferde-Lotterie.

Hauptgewinn i. W. v. 10.000 ℳ
Loose à 1 Mark offerirt
Johs. König, Wolfstraße 19.

Für Wiederverkäufer!!

Schiefertafeln!
Hartholztafeln!
Schieferstifte!
Bleistifte und Federhalter!
Stahlfedern!
Schul- und Schreibebücher!
Radirgummi!
Gummisauger!
Pathenbriefe!
Mappen 5/5 Bogen u. Converts!
Brief- und Schreibpapiere!
Converts!
Fertige Düten
in 5 Wh.-Packung zum Centnerpreise.

Billigste Bezugsquelle!

Albin Hentze,
24 Schmeerstraße **24.**

Pelzwaaren

übernimmt zum Aufbewahren
Schmeerstr. 21. **Christian Voigt.**

Möbel-Etablissement

M. Resch

Halle a. S.,
Leipziger Str. 11, I. (kein Laden).
Specialgeschäft completter
Wohnungs-Einrichtungen
v. 200–6000 Mk.

Salon.

1 hochel. Plüschgarn. od. Bouccl.	ℳ	130,
1 „ nußb. Salon-Vertiko	„	60,
1 „ „ Salontisch	„	22,
1 „ „ gr. Säulen-Trumeau mit Fas.	„	55,
4 moderne Rohrlehnstühle	„	24,

Wohnzimmer.

1 Kleidersekretär mit Muschel	„	35,
1 Speisetisch mit Auszügen	„	[illegible],
1 gr. Pfeilerip. u. Schränkch.	„	55,
1 gute Ottomane mit Ripsbez.	„	50,
4 Stühle mit Rohrsitz	„	14,
1 Servirtisch	„	10,

Schlafzimmer.

2 franz Bettst. mit Sprungf.-Matratze und Keilkissen	„	88,
1 Waschtisch mit Marmorplatte	„	32,
1 Waschtischspiegel	„	3,
1 compl. Kücheneinrichtung	„	40,
Alles zusammen für	ℳ	620

Sämmtliche Möbel werden zu selben Preis auch einzeln abgegeben. Trotz der billigen Preise langjährige Garantie. Gekaufte Möbel werden unentgeltlich aufbew. u. z. best. Zeit franco geliefert.

Stahlpanzer-Geldschränke

feuer-, sturz- und diebessicher
empfiehlt sehr preiswerth [ad
J. C. Petzold, Geldschrankfabrik,
Magdeburg, Knochenhauerstr. 19.

Friedrich Peilcke,

25 Geiststraße 25,
Möbel-Magazin.

Neue und gebr. Möbel jeder Art.

Empfehle für Brautleute und zum Umzuge: **ganze Wohnungs-Einrichtungen**, sowie einzelne Möbel zu billigen Preisen bei **reeller Bedienung.**

NB. Alte Möbel werden gekauft und auch mit in Zahlung genommen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19000423021/fragment/page=0002